GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951	Berlin, den 5. März 1951	Nr. 27
Та9	Inhalt	Seite
24.2.51	Anordnung über Umtauschbäckerei	147
1.3.51	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik	147
1.3.51	Bekanntmachung über die Kreditrichtlinien zur Durchführung des Bodenreform-Bauprogramms im Jahre 1951	1 4 8
	Berichtigungen	150
*	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 7 und Nr	. 8 150

Anordnung über Umtauschbäckerei.

Vom 24. Februar 1951

Im Interesse einer Normalisierung der Umtauschmüllerei wird folgendes angeordnet:

Betrieben jeglicher Art, die Backwaren herstellen oder/und verteilen, ist die Annahme von Getreide zum Zwecke des Umtausches gegen Brot und Backwaren untersagt.

Backbetriebe dürfen Brot und Backwaren nur aus den für die Umtauschbäckerei zur Anlieferung gebrachten Mehlsorten im Rahmen der vorgeschriebenen Umtauschsätze zurückliefern.

- (1) Diese Anordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Anordnung vom 26. November 1948 über das Verbot des Umtausches von Brot und Backwaren gegen Mehl (ZVOB1. S. 553) aufgehoben.

Berlin, den 24. Februar 1951

Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie

Albrecht Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 1. März 1S51

Auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 971) wird im Einvernehmen

mit den zuständigen Fachministerien folgendes bestimmt:

Zu § 2 des Gesetzes (Hilfe für Neubauern-Umsiedler)

- (1) Neubauern-Umsiedler sind Umsiedler, welche Land aus der Bodenreform erhalten haben und vorwiegend von dem Ertrage ihrer Neubauernstelle leben.
- (2) Bedürftig im Sinne des § 2 des Gesetzes sind Neubauern-Umsiedler, die für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung Neubauernstelle ihrer nicht und erforderlichen Wohn-Wirtschaftsgebäude verfügen und den Aufbau derselben nicht mit dem "Kreditrichtlinien zur Durchfühim Rahmen der Bodenreform-Bauprogramms 1951" (Bekanntmachung vom 1. März 1951, GBl. S. 148) verfügbaren bewilligten Neubauern-Baukredit, den eigenen Geldmitteln und der vorgesehenen Selbst-Gemeinschaftshilfe Patenschaft hilfe und durchführen können.
- (3) Die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) Ortsvereinigung stellt die Bedürftigkeit fest und schlägt den zu gewährenden zusätzlichen, zinslosen Baukredit vor.
- (4) Der zuständige Bürgermeister bestätigt die U msiedlereigenschaft.

Neubauern-Umsiedler schriftlicher Vom ist ein "Antrag zusätzlichen, auf Gewährung eines losen Baukredites" zusammen mit dem "Antrag auf Bauzulassung und Kreditbewilligung im Jahre 1951" beim Bürgermeister unter Beifügung des Finanzjeund Kostendeckungsplanes rungseinzureichen. zusätzliche, zinslose Baukredit für Neubauern-Umsiedler ist ebenso wie der allgemeine, zinspflichtige Neubauern-Baukredit in den Finanzierungs-Kostendeckungsplan einzusetzen. Im übrigen die "Kreditrichtlinien zur Durchführung des Bodenreform-Bauprogramms" sinngemäß anzuwenden.